

ganz unglaublich aber erscheint es, dass es die Strafe von dreissig Pfund für den den Ablauf der Verjährungsfrist missachtenden Kläger herübergenommen hat¹. Bildet so nach unser Kapitel mit Nichten einen Teil der Lex Gundoboda, so müsste es andererseits, sollte man meinen, zu letzterer einen Bezug gehabt haben, der seine Benennung als *Caput legis Gundobadae* durch die Väter des Konzils zwar nicht rechtfertigt, aber begreiflich, erklärlich macht. Denn dass die Väter des Konzils für jene Bezeichnung gar keinen Anhalt gehabt haben, darf man doch nicht annehmen. Man könnte meinen, dass sie das Kapitel einer Ueberlieferung der Lex Gundobada entlehnt haben, die den epitomierten Novellentext etwa als Glosse zum Titel *De praescriptione temporum* aufgenommen hatte; war dann erst die Glosse in den Text eingedrungen, was ja leicht geschehen konnte, so lag es nahe, in ihr ein Kapitel der Lex zu erblicken. Ich habe dabei mit dem Sachverhalt, dass der Bezeichnung des Kapitels eine Fälschungsabsicht zu Grunde liegt, noch nicht gerechnet. Und doch

(2, 30, 1) übergegangen ist, im wesentlichen Anschluss an die Vorlage wiedergegeben; doch rührt der Text sicher nicht von Gundobad her, sondern ist späterer Zusatz und lässt sich auch im Punkte des bezeichneten Sachverhalts mit dem unseres Kapitels nicht vergleichen. Es mag bei dieser Gelegenheit noch bemerkt werden, dass, wenn in dem Texte als Quelle ein Titel 105 angegeben ist (*'sub titulo centesimo quinto invenimus'*), offenbar die Annahme am nächsten liegt, dass die Ziffer die Stelle, die das Gesetz in der Lex Burgundionum einnimmt, bezeichnen soll, mit anderen Worten die Titelnzahl, wie die Zahl 105 dem Titel ja auch wirklich zukommt (vgl. insbesondere Bluhme, *Histor. Zeitschrift* XXI, 237 und Brunner a. a. O. I, 503). Nimmt v. Salis, ad h. l. N. 4, an, dass die Ziffer vielmehr die Stelle des römischen Textes in einer Sammlung römischen Rechts bezeichnet, so möchte ich darauf aufmerksam machen, dass das genannte Gesetz Konstantins in der Lex Romana Visigothorum in der Tat etwa die 105. Stelle einnimmt (die 105. Konstitution ist) (nach Ed. Haenel die 104., eingeschobene Gesetze, wie sie in den Hss. des Breviars vorkommen, nicht mitgerechnet). 1) Eurichs Gesetz (vgl. S. 281⁴), das Gundobad von vornherein zum Vorbild gedient haben wird, kennt wohl eine Strafe für Klagen nach Ablauf der Verjährungsfrist, jedoch nur von einem Pfunde. An die a. a. O. zitierten schliessen sich nämlich die folgenden Worte an: *'et si quis post hunc XXX annorum numerum causam movere temptaverit, iste numerus ei resistat et libram auri cui rex iusserit coactus exsolvat'*. Das den Titel 79 bildende Gesetz Gundobads vom 1. März 515 in der Lex Burgundionum statuiert überhaupt keine Poena. Wie sollte dann das, sozusagen, zwischen Eurich und der Lex Burgundionum mittendrin stehende ursprüngliche Verjährungsgesetz Gundobads die Strafe von 30 Pfund Gold haben sanktionieren können? Ueberhaupt hat in den burgundischen Gesetzen, die Lex Romana inbegriffen, das Goldpfund niemals unter den Bussätzen eine Rolle gespielt; es begegnet nirgends.